

3. Mai 2006 43C

0 9 2 3

NATURSCHUTZGEBIET LUEGIBODEN, Gemeinde Habkern

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1, 2 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:



I. Unterschutzstellung

1. Das auf einer Höhe von 1100 m ü.M. südwestlich von Habkern gelegene Hochmoor „Luegiboden“, sein Umfeld sowie der einzigartige Granitfindling werden unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die Erhaltung und Regenerierung des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften;
 - Sicherung und Förderung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten;
 - die Erhaltung des Hochmoorumfeldes mit Flachmooren von nationaler Bedeutung und
 - die Erhaltung des einzigartigen Granitfindlings „Luegibodenblock“.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 14. Februar 2005 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:
Gemeinde Habkern: Gbbl.-Nr. 329 ganz.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Beweiden;
 - b) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - c) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und die Gewinnung von Rohstoffen;

- e) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - f) das Anzünden von Feuern und der Gebrauch von Kochapparaten;
 - g) das Lagern und Biwakieren;
 - h) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - i) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - j) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - k) das Aussetzen von Tieren;
 - l) das Einbringen von Pflanzen;
 - m) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - n) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - o) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
 - p) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen und
 - q) das Aufforsten.
5. In der Zone A gilt zusätzlich ein Betretungsverbot.
 6. Der Luegibodenblock ist ungeschmälert zu erhalten.
 7. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
 8. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
 - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, in Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
 - b) die landwirtschaftliche Nutzung der Flachmoorflächen gemäss Vereinbarungen;
 - c) die forstliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten und
 - d) das Rücken von Holz bei gefrorenem Boden oder bei genügender Schneedecke.

V. Verschiedene Bestimmungen

9. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
10. Für die Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
11. Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
12. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
13. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
14. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Interlaken zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
15. Durch diesen Schutzbeschluss wird der RRB Nr. 2260 vom 18. Juni 1940 betreffend Naturdenkmal exotischer Granitfindling Luegiboden aufgehoben.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

